



Volkswirtschaft- und Gesundheitskommission
Kanton Basel-Landschaft
z.H. Frau Irene Renz
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

CVP Basel-Landschaft
4410 Liestal

Tel. 077 482 87 57
cvp-bl@cvp-bl.ch
www.cvp-bl.ch

Liestal, 02. Oktober 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend „Totalrevision Schulgesundheitsgesetz“

Sehr geehrte Frau Renz
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Vernehmlassung betreffend „Totalrevision Schulgesundheitsgesetz“. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, uns zur Gesetzesänderung zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Als Familienpartei hat die Gesundheit unserer Kinder einen hohen Stellenwert. Es ist uns darum ein grosses Anliegen, dass allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen und Impflücken unserer Kinder frühzeitig erkannt und entsprechen behandelt werden.

Das Schulgesundheitsgesetz¹ stellt ein wichtiges Instrument zur Förderung der Gesundheit unserer Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft² dar. Die Totalrevision dieses Gesetzes ist wichtig und wird von uns darum in fast allen Punkten unterstützt – einzig in dem Finanzierungsmodus von privaten Kinder- und Erziehungsheimen sowie Privatschulen haben wir eine abweichende Meinung.

Anzahl Vorsorgeuntersuchungen

An den Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter soll nach wie vor festgehalten werden, dies um auch inskünftig medizinische Probleme und Impflücken frühzeitig festzustellen. Die Integration der regulären und von der Krankenkasse vergüteten Untersuchung mit vier Jahren in den Schulgesundheitsdienst erachten wir als sinnvoll – unter dem Umstand, dass die Gemeinden gegenüber dem gegenwärtigen Modell mit keinen zusätzlichen Kosten belastet werden.

Ebenso erachten wir das neue System der Untersuchung im 10. Schuljahr als zielführend. Es ist zu prüfen, ob das Angebot (b) "individuelle freiwillige Konsultation", auch tatsächlich notwendig ist.

¹ Fortführend SGG genannt

² Fortführend BL genannt

Privatärztlich vs. Schulärztlich

Wir unterstützen den Vorschlag, dass die privatärztliche Untersuchung Einzug findet - werden doch ca. 50% aller Kinder bereits heute privatärztlich untersucht. Den Kindern ohne Privatärztin oder Privatarzt und auf speziellen Wunsch der Eltern, soll nach wie vor eine Schulärztin oder ein Schularzt zur Verfügung stehen.

Verzicht auf einen Beitrag an private Heime und Privatschulen

Im bisherigen SGG wurde unter § 17 Abs. 2 festgehalten, dass der Kanton die Hälfte der Kosten der schulärztlichen Leitungen in privaten Kinder- und Erziehungsheime sowie Privatschulen übernimmt. Mit der neuen Vorlage sollen diese Beiträge gestrichen werden – dies mit der Begründung zur Analogie WOM 13. Die CVP BL lehnt die Streichung dieser Massnahme ab, entsprechend ist der § 12 im neuen GSG mit einem zusätzlichen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen: „Privaten Kinder- und Erziehungsheimen sowie Privatschulen vergütet der Kanton die Hälfte dieser Kosten.“

Zu den einzelnen Paragraphen

Zu den einzelnen Paragraphen – bei denen wir unseren abweichenden Standpunkt oder aber unsere Kommentare äussern wollen – nehmen wir wie folgt Stellung:

Schulgesundheitsgesetz

§ 6 Absatz 2:

Die Sicherung der hygienischen Verhältnisse soll – analog dem alten SGS – der Schulpflege unterstehen. Es ist nicht Aufgabe einer Schule, sich diese Kompetenz anzueignen.

§ 12:

Wie in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, ist der § 12 mit folgendem Absatz zu ergänzen:
§ 12 Abs. 4: Privaten Kinder- und Erziehungsheime sowie Privatschulen vergütet der Kanton die Hälfte dieser Kosten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Patricia Bräutigam
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort wurde von Herrn Marc Scherrer, Landrat Laufen, verfasst.